

— 1 —

18.10.85

G - Fz

**Gesetzesbeschluß**

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung  
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 162. Sitzung am 3. Oktober 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13.Ausschuß) - Drucksache 10/3914 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes zur Errichtung einer  
Stiftung "Mutter und Kind - Schutz  
des ungeborenen Lebens"  
- Drucksache 10/3805 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 08.11.85

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung  
„Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 50 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 60 Millionen Deutsche Mark“.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

08.11.85

C

-1-

**Beschluß**

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung  
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.